

Bussenkatalog

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 1. Februar 2015 um 12:47

Hallo,

du wirst es nicht verhindern können, dass allein die monetäre Einlage, noch nicht den Strafbestand der Steuerhinterziehung oder eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit stellt rechtlich zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar.

Das war so, das ist so und das bleibt auch wohl so.

.....und Rabatte für niedrigere, eingehaltene Geschwindigkeiten, gibt es auch nicht bei der Strafzumessung.

Gruß